

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Beschlussfassung: 3. März 2004
Art. 1 – Änderung der Satzung vom 25.11.2000

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebildet und hat ihren Sitz in Schwerin. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufsicht über die KVMV führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KVMV stellt die von den Krankenkassen nach § 27 Sozialgesetzbuch V (SGB V) zu gewährende vertragsärztliche Versorgung im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des "Amt Neuhaus" des Landes Niedersachsen sicher und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.
- (2) Die KVMV hat die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Stellen wahrzunehmen, für die sie vertragsärztliche Versorgung durchführt. Dies gilt auch für außerordentliche Mitglieder, soweit sie zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind. Die von der KBV abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVMV und ihre Mitglieder verbindlich. **Dies gilt ebenso für die Richtlinien der KBV nach § 75 Abs. 7 sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach §§ 92, 136 a, 136 b Abs. 1 und 2 SGB V.**
- (3) Die KVMV schließt in Durchführung ihrer Verpflichtung gemäß § 75 SGB V Verträge mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und führt die von der KBV geschlossenen Gesamtverträge für ihren Bereich durch. Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern dürfen mit Ausnahme von §§ 64 und 140 b SGB V keine derartigen Verträge abschließen.

- (4) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVMV weitere Aufgaben der vertragsärztlichen Versorgung übernehmen.
- (5) Die KVMV führt **das Arztregister, die Geschäfte der Zulassungs- und Berufungsausschüsse sowie gegebenenfalls der Prüfungs- und Beschwerdeeinrichtungen.**

§ 3 Befugnisse

- (1) Die KVMV trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Die KVMV ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen, die für vertragsärztliche Leistungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen an sie zu zahlen sind. Honoraransprüche können nur gegen die KVMV geltend gemacht werden.
- (3) Die KVMV verteilt die Gesamtvergütung und die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden. **Dies geschieht auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes, der Abrechnungsrichtlinien und weiterer Prüfungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.**
- (4) Die KVMV ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden Versorgung anzuhalten.
- (5) Die KVMV erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem festen Satz oder in einem Hundertsatz der Vergütungen für vertragsärztliche Tätigkeit oder in beiden bestehen können. Die Beiträge können ihrer Art und Höhe nach für verschiedene Gruppen von Ärzten/Psychotherapeuten verschieden gestaltet werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die Vertreterversammlung.
- (6) Die KVMV kann gemeinsame Aufgaben zusammen mit anderen KVen durchführen.
- (7) Die KVMV kann Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen, hierzu je nach Schwere der Verfehlung durch Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 20 000 DM oder durch die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren nach Maßgabe von § 7 anhalten. Die Kosten des Verfahrens können dem Mitglied im Falle einer Maßregelung auferlegt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die KVMV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind

- a) die Vertragsärzte,
- b) die Fach- oder Gebietsärzte, die in den ärztlich geleiteten kommunalen, staatlichen und freigemeinnützigen Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (Polikliniken, Ambulatorien, Arztpraxen) sowie diabetologischen, nephrologischen, onkologischen und rheumatologischen Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigt sind und
- c) die zugelassenen Psychotherapeuten.

(2) Außerordentliche Mitglieder der KVMV sind die in das Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern eingetragenen nicht zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung unter Einhaltung der Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung aufgrund der von der KVMV abgeschlossenen Verträge an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen. Das gleiche gilt auch für die außerordentlichen Mitglieder, soweit sie zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung ermächtigt sind.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVMV alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVMV sicherzustellenden oder zu gewährleistenden ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit erforderlich sind.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Teilnahme an der Integrierten Versorgung (§§ 140 a ff. SGB V) und an Modellvorhaben (§§ 63, 64 SGB V) der KVMV anzuzeigen.

§ 6 Fortbildungspflicht

- (1) Die Mitglieder der KVMV sind zur fachlichen Fortbildung gem. § 95 d SGB V verpflichtet.**
- (2) Die gemäß § 81 Absatz 4 SGB V den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten/Psychotherapeuten obliegende Fortbildung erstreckt sich auf
- a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
 - b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungshinweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.

§ 7

Maßnahmen wegen Pflichtverletzung

- (1) Über die nach § 3 Absatz 7 zu ergreifenden Maßnahmen beschließt auf Antrag des Vorstandes der KVMV ein Ausschuss (Disziplinarausschuss), bestehend aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt, der vom Vorstand bestellt wird, und zwei ordentlichen Mitgliedern der KVMV gemäß § 4 Abs. 1 a und b als Beisitzer, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. In Disziplinarsachen der Psychotherapeuten tritt an die Stelle eines zweiten Arztes ein ordentliches Mitglied gem. § 4 Abs. 1 c.
Für die Mitglieder sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Ausschuss trifft seine Entscheidung in geheimer Beratung und Abstimmung mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist mit Gründen schriftlich in den Akten niederzulegen und von den Mitarbeitern des Ausschusses zu unterschreiben.
- (3) Alle Entscheidungen des Ausschusses sind dem Vorstand der KVMV mitzuteilen.

§ 8

Organe der KVMV

- (1) Organe der KVMV sind:
- a) die Vertreterversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Wahl der Vertreter wird durch die Wahlordnung geregelt; diese ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Ab 1993 werden die Organe auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 9 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der KVMV. Sie setzt sich aus 40 Vertretern zusammen.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) durch Beendigung oder Wechsel der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft in der KVMV,
 - e) durch Verzicht auf das Mandat.

An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds tritt der gewählte Stellvertreter. Steht ein Stellvertreter nicht mehr zur Verfügung, so findet eine Nachwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung statt.

- (4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes sein. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Vertreterversammlung zu ihren Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Für die Wahl, Amtsdauer und Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 3, § 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 6 und Absatz 3 entsprechend.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist vom Vorstand rechtzeitig und umfänglich so zu informieren - gegebenenfalls durch Teilnahme an Vorstandssitzungen -, so dass er seiner Aufgabe als Vorsitzender der Vertreterversammlung gerecht wird.

Die Vertreterversammlung ist mindestens zweimal jährlich, im übrigen nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 8 Vertretern unter Angabe der schriftlich verlangten Besprechungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen, in dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Vertreterversammlung ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorsitzende der Vertreterversammlung es verlangt.

- (5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine ordnungsgemäß mit der Frist von mindestens einer Woche einzuberufende neue Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Dies gilt nicht für die Fälle des § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 3 d. Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

- (6) Der Vertreterversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Wahlen des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
- b) die Wahlen und Ergänzungswahlen zum Vorstand,
- c) die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
- d) die Wahl des Finanzausschusses sowie der Beisitzer und Stellvertreter im Disziplinarausschuss,
- e) die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie und deren Stellvertreter,
- f) Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung,
- g) die Regelung der Honorarverteilung und Honorarprüfung (s. auch § 10 Abs. 7),
- h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- i) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- j) die Festsetzung der Beiträge,
- k) die Entlastung des Vorstandes (nach Empfehlung und Antrag des Finanzausschusses),
- l) Genehmigung und Kündigung von Honorarverträgen, sofern nicht der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder dies beschlossen hat.

Für bestimmte Aufgaben kann die Vertreterversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse bilden.

- (7) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller gewählten Vertreter zustimmen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (8) Jeder Vertreter ist in der Vertreterversammlung antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes, die auf ihr Mandat als Mitglied der Vertreterversammlung verzichtet haben, sind teilnahme-, rede- und antragsberechtigt. Sie sind zu Tagungen der Vertreterversammlung rechtzeitig einzuladen.

- (10) Vertreter, die gemäß § 9 Absatz 6 c in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählt werden, bleiben mit allen Rechten und Pflichten Vertreter der KVMV.
- (11) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich für Ärzte, Psychotherapeuten sowie geladene Gäste. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten oder von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist.

§ 10 Vorstand der KVMV

- (1) Der Vorstand der KVMV besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus 5 Beisitzern, die ordentliche Mitglieder der KVMV und Mitglieder der Vertreterversammlung sein müssen. Der Vorstand wird aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl ist in 3 getrennten Wahlverfahren durchzuführen, und zwar für den Vorsitzenden, für den stellvertretenden Vorsitzenden und für die 5 zu wählenden Beisitzer. Gewählt sind in jedem Wahlverfahren diejenigen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben. In den Fällen, in denen die absolute Mehrheit nicht zustande kommt, wird die Wahl wiederholt. Erst wenn nach dreimaligem Wahlgang sich keine absolute Mehrheit ergibt, gelten im 4. Wahlgang diejenigen als gewählt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beanstandungen können nur innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorgebracht werden. Über sie entscheidet die nächste Vertreterversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung nach ihrer eigenen Überzeugung zu treffen.
- (3) Das Amt des Vorstandes endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) durch die mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller gewählten Vertreter zu treffende Feststellung der Vertreterversammlung, dass dem Vorstandsmitglied aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund die Eignung für das Amt fehlt,
 - e) durch Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft in der KVMV,
 - f) durch Verzicht auf das Mandat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so findet eine Nachwahl statt.

- (4) Die Amtsperiode des Vorstandes richtet sich nach der Amtsperiode der Vertreterversammlung (§ 8 Abs. 3).
- (5) Der Vorstand führt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der KVMV durch und nimmt die Befugnisse wahr, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse bilden. Der Vorstand entscheidet als Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Absatz 2 Nr. 2 SGG, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand regelt und überwacht die laufende Geschäftsführung und ist befugt, in besonders dringenden Fällen die Vorschriften über Honorarverteilung und Rechnungsprüfung mit rechtsverbindlicher Kraft bis zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung zu ändern, zu erläutern und zu ergänzen.
- (8) Die Betriebs- und Rechnungsführung wird alljährlich geprüft. Mit der Durchführung wird der Revisionsverband ärztlicher Organisationen beauftragt. Die Prüfberichte sind den Mitgliedern des Finanzausschusses zuzuleiten.
- (9) Der Vorstand regelt die Kassenführung und -prüfung der Verwaltungsstellen.
- (10) Der Vorstand unterrichtet die Vertreter und in geeigneter Form die Vorsitzenden der auf Landesebene vertretenen Berufsverbände über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die KVMV unterhält eine Geschäftsstelle. Geschäftsführer werden von der Vertreterversammlung bestellt.
- (2) In den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes haben Geschäftsführer und Justitiare beratende Stimme.

§ 12 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVMV wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl, die psychotherapeutisch tätig sein sollen. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Der Vorstand kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Der Beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind, und der Mitglieder, welche Ärzte sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsdauer der Organe der KVMV. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet die Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Organe der Kassenärztlichen Vereinigung.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar und ausschließlich betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 13 Kreisstellen

- (1) Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern werden zwölf Kreisstellen errichtet. Den Kreisstellen wurden folgende kreisfreie Städte und Kreise zugeordnet:

Kreisstelle Greifswald

Anklam/Stadt, Grimmen/Stadt, Heringsdorf, Zinnowitz
Greifswald

Ämter: Ahlbeck bis Stettiner Haff, am Schmollensee, Ducherow, Gützkow, Insel Usedom-Mitte, Krien, Krons Kamp, Landhagen, Lubmin, Miltzow Spantekow, Süderholz, Trebeltal, Usedom-Süd, Wolgast-Land, Ziethen, Züssow

Kreisstelle Güstrow

Bützow/Stadt, Güstrow/Stadt, Laage/Stadt

Ämter: Bützow-Land, Güstrow-Land, Krakow am See, Laage-Land, Lalendorf, Schwaan, Steintanz-Warnowtal

Kreisstelle Ludwigslust

Boizenburg/Stadt, Grabow/Stadt, Hagenow/Stadt, Ludwigslust/Stadt, Wittenburg/Stadt

Ämter: Boizenburg-Land, Dömitz, Grabow-Land, Hagenow-Land, Lübtheen, Ludwigslust-Land, Malliß, Neustadt-Glewe, Vellahn, Wittenburg-Land, Zarrentin

Neuhaus (Land Niedersachsen)

Kreisstelle Malchin

Demmin/Stadt, Jarmen/Stadt, Loitz/Stadt, Malchin/Stadt, Neukalen/Stadt,

Stavenhagen/Stadt, Teterow/Stadt

Ämter: Borrentin, Dargun, Demmin-Land, Gnoien, Jördenstorf, Kummerower See, Peenetal, Stavenhagen-Land, Teterow-Land, Tutow

Kreisstelle Neubrandenburg

Altentreptow/Stadt, Burg Stargard/Stadt, Friedland/Stadt,

Neubrandenburg

Ämter: Burg Stargard-Land, Friedland-Land, Groß Miltzow, Kastorfer See, Neverin, Tollensetal, Woldegk

Kreisstelle Neustrelitz

Malchow/Stadt, Neustrelitz/Stadt, Röbel/Stadt, Waren/Stadt

Ämter: Feldberger-Seenlandschaft, Malchow-Land, Mirow, Möllenhagen, Moltzow, Neustrelitz-Land, Penzlin, Rechlin, Röbel-Land, Waren-Land, Wesenberg

Kreisstelle Parchim

Bruel, Goldberg, Lübz, Parchim, Plau, Sternberg

Ämter: Bruel-Land, Eldetal, Marnitz, Mildnitz, Parchim-Land, Plau-Land, Sternberg-Land, Ture, Warin

Kreisstelle Pasewalk

Eggesin/Stadt, Pasewalk/Stadt, Strasburg/Stadt, Torgelow/Stadt, Ueckermünde/Stadt

Ämter: Ferdinandshof, Löcknitz, Penkun, Uecker-Randow-Tal, Ueckermünde-Land

Kreisstelle Rostock

Bad Doberan/Stadt, Graal-Müritz, Kühlungsborn, Neubukow/Stadt, Tessin/Stadt, Rostock

Ämter: Bad Doberan-Land, Carbäk, Kröpelin, Neubukow-Salzhaff, Rostocker-Heide, Sanitz, Satow, Tessin-Land, Warnow-Ost, Warnow-West

Kreisstelle Schwerin

Gadebusch/Stadt,

Schwerin

Ämter: Banzkow, Crivitz, Gadebusch-Land, Lübstorf/Alt Meteln, Lützow, Ostufer Schweriner See, Rastow, Stralendorf

Kreisstelle Stralsund

Barth/Stadt, Bergen/Stadt, Binz, Putbus/Stadt, Ribnitz-Damgarten/Stadt, Sassnitz/Stadt, Zingst, Stralsund

Ämter: Ahrenshagen, Altenpleen, Bad-Sülze, Barth-Land, Bergen-Land, Darß/Fischland, Franzburg-Richtenberg, Garz, Gingst, Jasmund, Marlow, Mönchgut-Granitz, Niepars, Südwest-Rügen, Tribsees, Wittow

Kreisstelle Wismar

Boltenhagen, Grevesmühlen/Stadt, Insel Poel, Schönberg/Stadt,

Wismar

Ämter: Bad-Kleinen, Dorf-Mecklenburg, Gägelow, Grevesmühlen-Land, Klützer Winkel, Neuburg, Neukloster, Ostseestrand, Rehna, Schönberg-Land

- (2) Die Kreisstellen haben die Aufgabe, die Organe der KVMV beratend zu unterstützen und an der Durchführung der Aufgaben der KVMV mitzuwirken.
Die Kreisstellen sind hierbei an die Beschlüsse der Organe der KVMV gebunden.
- (3) Die Kreisstellen sind keine juristische Person; sie sind nicht berechtigt, für sich oder für die KVMV vermögensrechtliche Verpflichtungen einzugehen.
- (4) Bei den Kreisstellen bestehen
 - (a) die Mitgliederversammlung, der die im Bereich der Kreisstelle vertragsärztlich tätigen ordentlichen Mitglieder und die im Bereich der Kreisstelle wohnenden außerordentlichen Mitglieder der KVMV angehören;
 - (b) der Beirat, der aus dem Kreisstellenvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht, von denen mindestens einer außerordentliches Mitglied sein soll. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates werden von den Vertretern der ordentlichen Mitglieder gewählt. Entsprechendes gilt für die außerordentlichen Mitglieder.

Der Kreisstellenvorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der KVMV. Die Bestätigung kann nur aus einem wichtigen Grunde mit der Mehrheit der Stimmen des Vorstandes verweigert werden.

Der Kreisstellenvorsitzende kann darüber hinaus auch vor Ablauf einer Wahlperiode bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der KVMV abberufen werden.

Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

In diesen Fällen tritt der Stellvertretende an die Stelle des Kreisstellenvorsitzenden.

Die zum Bereich der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVMV gehören dem Beirat an.

- (5) Über die Aufbringung und Zuweisung der Mittel für die Durchführung der Aufgaben der Kreisstellen beschließt die Vertreterversammlung der KVMV.
- (6) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Kreisstelle, die der Zustimmung des Vorstandes der KVMV bedarf.

§ 14

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVMV

- (1) Die KVMV wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (3) Erklärungen, welche die KVMV vermögensrechtlich verpflichten, müssen soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr der KVMV betreffen, schriftlich abgefasst und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes mit unterzeichnet werden.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erfolgen durch Rundschreiben, im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern und/oder im Journal der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 3. März 2004

Dr. med. Wolfgang Eckert
1. Vorsitzender

Dipl.-Med. Torsten Lange
Vorsitzender der Vertreterversammlung